

über III
an 01
Herrn Czerwonka

473/2015 - Änderung der Hausmüllsatzung

Beschlussvorschlag:

§ 15 Absatz 5 der Hausmüllentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

"Für vorübergehend mehr anfallende Gartenabfälle und für Laub können zusätzlich zu den Biotonnen Biosäcke genutzt werden. Dies gilt auch für Grundstücke, bei denen keine Biotonne abgeholt wird. Es dürfen pro Grundstück (gestrichen: und Biotonne) maximal 5 Biosäcke, in den Monaten September bis November maximal 10 Biosäcke, je Entsorgungstour bereitgestellt werden. Als Biosäcke dürfen nur die von der Stadt zugelassen Papiersäcke mit einem Fassungsvermögen von 100 Litern Inhalt verwendet werden. Biosäcke werden nur eingesammelt, wenn sie am Entleerungstag (Abs. 3) geordnet bereitgestellt werden und ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist zulässig.

Der Gesetzgeber hat im §17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der derzeit gültigen Fassung normiert, dass Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet sind, diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier der Stadt Schwerin) anzudienen. Als Ausnahme von diesem Grundsatz räumt § 17 Abs. 1 Satz 1 aber den privaten Haushalten das Recht der eigenen Verwertung ein, soweit sie das wollen und hierzu in der Lage sind.

Für die Stadt Schwerin bedeutet das, dass im Gegensatz zur Organisation der Hausmüllentsorgungssatzung (HMES), wo jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks berechtigt und verpflichtet ist, die Dienstleistung des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für den Hausmüll in Anspruch zu nehmen, die Benutzung der Bioabfallbehälter nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt.

Das hat zur Folge, dass die Stadt Schwerin niemanden zwingen kann die Leistung der Biotonne zu nutzen.

Für eine ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung dieser Abfallart ist dann der Abfallerzeuger/besitzer verantwortlich.

Es steht also jedem frei, auch die von dem SDS durch Gebühren gestützten Leistungen der Recyclinghöfe in Anspruch zu nehmen, Eigenkompostierung durchzuführen oder die Gartenabfälle anderweitig kostenpflichtig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

Es gibt aber andererseits auch keinen Anspruch gegenüber der Stadt Schwerin, die Bioabfälle des Grundstückes abzuholen.

Bei der Abfallgebühr handelt es sich um eine sogenannte Einheitsgebühr, d.h. diese Gebühr wird nicht für eine einzelne Dienstleistung (Restmülltonnenentleerung) erhoben, sondern für eine ganze Palette von Leistungen, die ebenfalls allen Einwohnern der Stadt bereitgestellt und von ihnen in Anspruch genommen werden. Dazu gehört zum Beispiel Sperrmüllentsorgung, Biotonne, Altpapierentsorgung, Schadstoffentsorgung u.a.. Für diese Leistungen wird keine gesonderte Gebühr erhoben, sondern sie werden über die Einheitsgebühr von jedem Gebührenzahler pauschal bezahlt.

Deshalb können diese Leistungen nicht unbegrenzt zur Verfügung gestellt werden, sondern müssen auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß beschränkt werden.

Mit der Formulierung in der Satzung § 15 Absatz 5 der Hausmüllentsorgungssatzung pro Grundstück und Biotonne ist sichergestellt, dass nur Grundstücke in die Biosacksammlung einbezogen werden, die Gebührenzahler sind und an der Entsorgungstour der Bioabfallsammlung gelegen sind.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des §15 Absatz 5 der HMES ergäbe sich die Möglichkeit, für Grundstücke, die nicht an die Restabfallentsorgung angeschlossen und damit nicht gebührenpflichtig gemäß Hausmüllentsorgungssatzung sind, an der Bioabfallentsorgung zu Lasten der Gebührenzahler zu partizipieren.

Eine Neufassung müsste aus Gründen der Gleichbehandlung und der Gebührengerechtigkeit unbedingt Rechnung getragen werden. Die entsprechende Formulierung kann nur auf Grundstücke, die dem Anschluss- und Benutzungszwanges unterliegen abstellen.

Ursprünglich sind die Bioabfallsäcke nur als zusätzliche Hilfe/Ergänzung zur Biotonne vorgesehen, wenn es bei getrennter Erfassung des Bioabfallanteils des Hausmülls durch jahreszeitliche Schwankungen im Frühjahr und Herbst zu einem Mehranfall von Laub- und Gartenabfällen kommt. Sie sind von der Grundüberlegung her nicht zum regelmäßigen Einsammeln der Bioabfälle gedacht. Für die getrennte Erfassung des im Haushalt anfallenden biogenen Abfalls sind sie gänzlich ungeeignet. Hier liegen jedoch die entscheidenden Potentiale zur Verringerung der Restabfallmenge und damit des Umwelt- und Klimaschutzes.

Die Bürgerinnen und Bürger sollten motiviert sein, eine getrennte Sammlung für alle organischen Stoffe und Wertstoffe durchzuführen und zur wirtschaftlichen Organisation der Abfallwirtschaft beizutragen und nicht nur auf einzelne individuelle Serviceleistungen abzustellen.

Weiterhin ist zu bemerken, dass sich eine Planung der Bioabfallsammlung durch die vorgeschlagene Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung erschwert wird. Es ist nicht abschätzbar, wann und wo, wieviel Grünschnitt eingesammelt werden muss. Durch die Bindung der Bioabfallsäcke an die gestellte Biotonne ist eine ungefähre Abschätzung des zu erwartenden anfallenden Volumens und der Standorte möglich. Die daraus sich ergebende Tourenplanung ist für die regelmäßige und kostengünstige Sammlung des Bioabfalls eine wichtige Voraussetzung.

Der Anschlussgrad der Biotonne liegt in Schwerin bei rd. 92% der an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Folglich könnte nur ein geringer Anteil der an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke von der vorgeschlagenen Satzungsänderung profitieren. Damit ist die Änderung der Satzung als nicht angemessen an zu sehen.

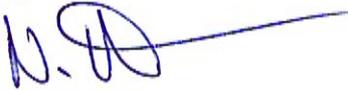
2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
Die Bennennung der Mehraufwendungen ist derzeit noch nicht möglich.
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
Die Bennennung der Mehraufwendungen ist derzeit noch nicht möglich.
- Kostendarstellung für die Folgejahre
Die Bennennung der Mehraufwendungen ist derzeit noch nicht möglich.

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Der Antrag sollte abgelehnt werden.

I.V.



Bernd Nottebaum